

Grundzüge der fachlichen Umsetzung der zusätzlichen Sprachförderangebote

Gemäß § 36 Abs. 2 Schulgesetz sind Eltern verpflichtet, ihre Kinder zwei Jahre vor der Einschulung zur Teilnahme an Sprachstandfeststellungsverfahren vorzustellen. Diejenigen Kinder, bei denen Defizite in dem Sprachstand der deutschen Sprache festgestellt wurden, sollen an besonderen Sprachfördermaßnahmen teilnehmen.

Die zusätzlichen Sprachförderangebote werden grundsätzlich von den Tageseinrichtungen für Kinder durchgeführt. Sie finden im Rahmen der Sprachförderung, die als Regelaufgabe wahrgenommen wird, statt. Kinder, die keinen Kindergarten besuchen, sollen durch das örtliche Jugendamt für den regelmäßigen Besuch einer Tageseinrichtung gewonnen werden. Sollten die Eltern dies nicht wünschen, soll das örtliche Jugendamt für diese Kinder geeignete Sprachförderangebote bevorzugt in einem Familienzentrum oder an einem anderen wohnortnahen, geeigneten Ort anbieten.

Die Umsetzung der Sprachfördermaßnahmen gestaltet sich wie folgt:

1. Wie erfährt die Einrichtung von den zu fördernden Kindern?

Nach Abschluss der 2. Stufe, voraussichtlich im Juni 2007, werden die Eltern der Kinder von der Schule/Schulamt über das Ergebnis des Sprachstandsfeststellungsverfahrens schriftlich unterrichtet und darüber informiert, ob das Kind an einer zusätzlichen Sprachfördermaßnahme teilnehmen soll. Die Eltern erhalten diese Information in zweifacher Ausführung. Den Durchschlag des Ergebnisses geben sie innerhalb von zwei Wochen der Einrichtung, die ihr Kind besucht. So kann die Einrichtung erkennen, um welches Kind es sich handelt und erhält einen Überblick über die Gesamtzahl der zu fördernden Kinder. Darüber hinaus erhalten die Eltern ein Vorlageblatt, das sie ebenfalls im Kindergarten des Kindes abgeben. Die Einrichtung leitet dann einen Teil dieses Vorlageblattes an das Schulamt weiter, so dass dem Schulamt die Bestätigung der Kindertageseinrichtung über den Besuch des Kindes dieser Einrichtung vorliegt. Der zweite Teil dieses Vordruckes ist bereits von der Lehrkraft, die das Kind getestet hat, unterschrieben und dient der Tageseinrichtung zur Beantragung von Fördermitteln. Die Einrichtung leitet diese Bescheinigung an den Träger der Einrichtung weiter.

2. Welche Kosten entstehen und wie erhalten die Träger der Tageseinrichtungen die Fördermittel?

Bei den Sprachfördermaßnahmen in Folge der Sprachstandstests nach § 36 Abs. 2 Schulgesetz handelt es sich um eine zusätzliche Aufgabe, für die das Land zusätzliche Mittel bereitstellt. Nach § 21 Abs. 2 des Regierungsentwurfes des "Gesetzes zur frühen

Bildung und Förderung von Kindern" (KiBiz) ist vorgesehen, dass für jedes Kind, das auf Grund des § 36 Abs. 2 Schulgesetz eine zusätzliche Sprachförderung erhält, das Land dem Jugendamt bis zum Schuleintritt des Kindes einen zusätzlichen Zuschuss in Höhe von 340 EUR pro Kindergartenjahr gewährt. Der Gesetzentwurf befindet sich derzeit in den parlamentarischen Beratungen. Es soll am 1.8.2008 in Kraft treten. Über die Höhe der Förderung finden noch weitere Gespräche mit den Kommunalen Spitzenverbänden statt.

Im Kindergartenjahr 2007/2008 wird die Förderung in dieser Höhe gesondert geregelt.

Die Mittel

- sind vorrangig für zusätzliche Personalkosten einzusetzen. Soweit Sachkosten und Qualifizierungskosten erforderlich sind, kann der Träger der Tageseinrichtung einen Anteil dieser Mittel für diese Ausgaben verwenden;
- können vom Träger der Tageseinrichtungen auch einrichtungsübergreifend gebündelt werden.

Dem Förderbetrag liegen folgende Annahmen zugrunde:

- Die Fördermaßnahmen werden so gestaltet, dass insgesamt bis zu zehn Kinder an der Maßnahme teilnehmen sollen;
- Einrichtungen, in denen die geringe Zahl der zu fördernden Kinder keine gesonderten Maßnahmen rechtfertigen oder methodisch ermöglichen, können sich im Rahmen eines örtlichen Verbundes (auch trägerübergreifend) zusammenschließen;
- sind in einer Kindertageseinrichtung nur ein bis drei Kinder mit zusätzlichem Sprachförderbedarf so ist davon auszugehen, dass diese Kinder im Rahmen der pädagogischen Arbeit der Einrichtung und durch den Kontakt zu anderen Kindern, die als Sprachvorbilder dienen, in den verbleibenden zwei Jahren bis zum Schuleintritt ausreichend gefördert werden können. In diesen Fällen werden die Mittel nicht für zusätzliche Sprachförderangebote benötigt, so dass die Mittel eingesetzt werden können für Sach- und Fortbildungskosten im Rahmen der Sprachförderung oder abgegeben werden können z.B. an andere Einrichtungen. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Träger der Einrichtung.

3. Antragsverfahren und Vergabe der Mittel

Die Träger der Einrichtungen beantragen die Mittel entsprechend der Zahl der Kinder, die nach § 36 Abs. 2 an einer zusätzlichen Sprachfördermaßnahme teilnehmen sollen. Der Träger der Einrichtung beantragt unter Nennung der Gesamtzahl der Kinder die Fördermittel beim örtlich zuständigen Jugendamt. Das Jugendamt beantragt unter Nennung der Zahl der zu fördernden Kinder in seinem Jugendamtsbezirk die Mittel beim zuständigen Landesjugendamt. Dieses stellt die Mittel den örtlichen Jugendämtern zur Verfügung. Die Jugendämter leiten die Mittel dann an die entsprechenden Träger weiter. Über die Verwendungsnachweisführung werden die Landesjugendämter Näheres mitteilen.

4. Grundzüge der zusätzlichen Sprachförderung

Sprachförderung ist integraler Bestandteil des Bildungsauftrages von Kindertageseinrichtungen. Sie ist im Kinder- und Jugendhilfegesetz als Regelaufgabe normiert und erfolgt auf der Grundlage der in der Bildungsvereinbarung beschriebenen pädagogischen Arbeit und Formulierung der Bildungsbereiche. Im Rahmen der Umsetzung des Bildungsauftrages haben die Einrichtungen den Auftrag, die Förderung der Kinder an den persönlichen Voraussetzungen und Fähigkeiten eines jeden Kindes auszurichten.

Diese Sprachfördermaßnahmen ersetzen keine Maßnahmen, die aus medizinischen, logopädischen und anderen sprachtherapeutischen Gründen erforderlich sind.

Die Maßnahmen sollen durch geeignete pädagogische Fachkräfte in den Einrichtungen oder durch externe, besonders in der kindgerechten Vermittlung der deutschen Sprache geeignete Kräfte in den Einrichtungen durchgeführt werden. Der Träger der Einrichtung prüft die fachliche Eignung der externen Kraft. An Hand der Testergebnisse, die durch die Eltern der Kindertageseinrichtung ausgehändigt werden sollen, ist den Fachkräften der Tageseinrichtung ersichtlich, in welchen Bereichen das zu fördernde Kind Sprachförderbedarf aufweist.

Danach werden folgende vier Bereiche der Sprachförderung benannt:

- Wortschatz
- phonologische Bewusstheit
- Grammatik
- mündliche Sprachhandlung

In den einzelnen Förderbereichen kann die pädagogische Fachkraft zielgerichtete Angebote mit den pädagogischen Materialien der Einrichtung durchführen. Sie soll alle Bildungsbereiche, wie z. B. Bewegung oder Naturerlebnisse mit einbeziehen, die dann nach dem Schwerpunkt der Sprachförderung ausgerichtet sind. Dabei sind individuelle Gegebenheiten und altersgemäße Zeiteinheiten zu berücksichtigen.

Die Erzieherin bzw. der Erzieher integriert die Sprachförderung in den Alltag und erarbeitet ein an den Fähigkeiten und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientiertes Konzept für die Gruppe. Dabei können sie sich auf die bereits in der Praxis erprobten und bewährten Konzepte beziehen.

Frau Prof. Fried wird im Rahmen von "Delfin 4" am Ergebnis orientierte Förderungsempfehlungen zur Gestaltung individueller Sprachfördermaßnahmen zur Verfügung stellen, die in das allgemeine Angebot der Kindertageseinrichtung integriert werden können.

SISMIK und SELDAK können einbezogen werden, auch wenn sie primär die Fördermaßnahmen begleitende Diagnose- und Beobachtungsinstrumente sind. Sie beinhalten auch fachliche Hinweise zur Sprachförderung.

Grundsätzlich sind die Träger der Einrichtungen in der Auswahl des Förderverfahrens/der Fördermethode frei.

5. Umfang der Sprachförderung

Der Träger der Einrichtung stellt sicher, dass das Kind eine zusätzliche Sprachförderung erhält. Als Richtwert für den Umfang der zusätzlichen Sprachförderung (einschließlich angemessener Zeiten zur Vorbereitung und zur Zusammenarbeit mit den Eltern) in der Kindertageseinrichtung werden 200 Stunden pro Jahr empfohlen. Die zusätzliche Sprachförderung ist in das pädagogische Konzept der Einrichtung zu integrieren.

Für Kinder, die eine besondere Förderung außerhalb der Tageseinrichtung erhalten müssen, weil sie nicht in einer Kindertageseinrichtung angemeldet sind, können Sprachförderangebote (einschließlich angemessener Zeiten zur Vorbereitung und zur Zusammenarbeit mit den Eltern) im Umfang von insgesamt 200 Stunden pro Jahr durchgeführt werden.

6. Einbezug der Eltern

Die Zusammenarbeit mit den Eltern ergänzt die Sprachförderung. Eltern sollen aktiv in die Förderung ihrer Kinder miteinbezogen werden, um die Sprachentwicklung auch zu Hause nachhaltig zu unterstützen.

Die kontinuierliche Zusammenarbeit mit den Eltern schafft die Voraussetzungen, die Eltern in die konzeptionelle Umsetzung der Sprachförderung einzubeziehen und ihnen durch ihre aktive Einbeziehung die besondere Bedeutung frühkindlicher Bildungsprozesse zu vermitteln.

7. Abstimmung mit den Grundschulen

Bei der Planung und Durchführung der zusätzlichen Maßnahmen ist im Rahmen der Gestaltung des Übergangs vom Kindergarten zur Grundschule und der guten Kooperation beider Institutionen eine enge Abstimmung mit den Grundschulen anzustreben. Diese betrifft insbesondere die Art der Förderung und Inhalte der Sprachförderungsmaßnahmen, um eine kontinuierliche Weiterförderung in der Grundschule zu ermöglichen, sowie – unter Berücksichtigung der erforderlichen Einwilligung der Eltern – die nach zwei Jahren sinnvolle Information über den Stand der Sprachentwicklung.

8. Datenschutz

Kindertageseinrichtungen arbeiten mit der Schule in Wahrnehmung einer gemeinsamen Verantwortung für eine Förderung des Kindes und seinen Übergang in die Schule zusammen. Die in den Kindertageseinrichtungen erhobenen Daten unterliegen allerdings den besonderen Anforderungen des Sozialdatenschutzes, die auch in der Zusammenarbeit von Kindertageseinrichtungen und den Schulen zu beachten sind. Nur so kann das Recht des Kindes und seiner Eltern auf Unverletzlichkeit seiner informationellen Selbstbestimmung gewahrt werden.

Soweit die Eltern ihr Kind im Rahmen der Pflichten nach § 36 Absatz 2 des Schulgesetzes in einer Kindertageseinrichtung anmelden, ist die Kindertageseinrichtung

berechtigt und verpflichtet, die Teilnahme des Kindes an der zusätzlichen Sprachförderung anhand des vorgesehenen Formblatts dem zuständigen Schulamt mitzuteilen.

9. Organisation und Durchführung

Die Sprachfördermaßnahmen werden von den Trägern der Tageseinrichtungen in eigener Verantwortung und Kompetenz gestaltet. Sie sollen sich an den unter Punkt 4 und 5 genannten inhaltlichen und methodischen Aspekten orientieren.

Die Organisation der Angebote für Kinder, die nicht in einer Tageseinrichtung angemeldet sind, soll durch das örtliche Jugendamt erfolgen. Träger der Maßnahme kann auch eine vom Jugendamt oder Schulamt mit der Durchführung der Maßnahme beauftragte Institution oder ein freier Träger sein.